

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Gießener Familienblätter“ werden dem „Anzeiger“ viermal wöchentlich beigelegt, das „Kreislatt für den Kreis Gießen“ zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitungen“ erscheinen monatlich zweimal.

# Gießener Anzeiger

## General-Anzeiger für Oberhessen

Rotationsdruck und Verlag der Hessischen Universitäts- und Landesbibliothek, H. Lange, Gießen.  
Schreibleitung, Geschäftsstelle, Druckerei: Schulstraße 7, Geschäftsstellen-Verlag: 59551, Schreibleitung: 59512. Adresse für Fernschreiber: Anzeiger Gießen.

### Kriegsanleihe und Bonifikationen.

Die Frage, ob die Vermittlungsstellen der Kriegsanleihen von der Vergütung, die sie als Entgelt für ihre Dienste bei der Unterbringung der Anleihen erhalten, einen Teil an ihre Zeichner weitergeben dürfen, hat bei der letzten Kriegsanleihe zu Meinungsverschiedenheiten geführt und Verstimmungen hervorgerufen. Es galt bisher allgemein als zulässig, daß nicht nur an Weitervermittler, sondern auch an große Vermögensverwaltungen ein Teil der Vergütung weitergegeben werden dürfe. War dies bei den gewöhnlichen Friedensanleihen unbedenklich, so ist anlässlich der Kriegsanleihen von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß bei einer derartigen allgemeinen Volksanleihe eine verschiedenartige Behandlung der Zeichner zu vermeiden sei und es sich nicht rechtfertigen lasse, den großen Zeichnern günstigere Bedingungen als den kleinen zu gewähren. Die zuständigen Behörden haben die Berechtigung dieser Gründe anerkennen müssen und beschlossen, bei der bevorstehenden vierten Kriegsanleihe den Vermittlungsstellen jede Weitergabe der Vergütung außer an berufsmäßige Vermittler von Effekengeschäften strengstens zu unterjagen. Es wird also kein Zeichner, auch nicht der größte, die vierte Kriegsanleihe unter dem amtlich festgesetzten und öffentlich bekanntgemachten Kurse erhalten, eine Anordnung, die ohne jeden Zweifel bei allen billig denkenden Zeichnern Verständnis und Zustimmung finden wird.

### Die Verhandlungen mit Montenegro.

Wien, 29. Febr. 1916. Nichtamtlich. Prinz Mirko, Oberbefehlshaber der Armee in Montenegro, zurückgekehrter Minister, Außenminister und Vizepräsident der Nationalversammlung und der Kriegsmarine, hat am 27. Febr. die durch die Agenten Karas unter dem 1. Februar veröffentlichte Erklärung des montenegrinischen Ministerpräsidenten Njasschew eine Gegenklärung erlassen, in der die Erklärung Njasschew's durchaus als unrichtig bezeichnet. In der Gegenklärung heißt es:

Nach längeren Beratungen hat die königliche Regierung im Einvernehmen mit dem König die K. u. K. Regierung mit dem Telegramm vom 3. Dezember um Frieden gebeten. Gleichzeitig wandte sich der König mit der telegraphischen Bitte an Seine apostolische Majestät um Vermittlung. Am 2. Januar erhielten wir eine identische Antwort, daß die Friedensverhandlungen nach Aufklärung der Waffen und Auslieferung der verbliebenen Truppen, welche sich noch in unserem Gebiet befinden, in Angriff genommen werden müßten. Die Bedingungen waren zweifellos klarer, ja sehr

### Auf den Schlachtfeldern am Tigris.

Romantische Bilder von dem interessantesten Kriegsschauplatz am Tigris, auf dem die Türken jetzt so erfolgreich gegen die Engländer kämpfen, entwirft der englische Kriegsberichterstatter Edmund Chandler in der „Daily Mail“. „Oberhalb von Amara werden die Ufer des Tigris immer einseitiger und öder. Die Schlammröhren der Nomaden, die vorher in der Landschaft aufstanden, werden nun durch schwarze Jiegenbarthaare ersetzt. Das Gelände ist leicht zu beschreiben: horst getrockneter Schlamm an beiden Seiten. Nur zwei Pflanzen finden in dieser Wüste ihr mühsames Fortkommen. Die eine ist der Warrnoss, ein unerschütterlich borniger Strauch, der einen Fuß hoch wird und in seiner Winterhäute ein trantabes gelbliches Grün zeigt. Man nennt dies häßliche Getreide häufig Kamelohorn, obwohl es mit dem richtigen Kamelohorn der Nordwestküste Indiens nichts zu tun hat. Die andere Pflanze ist der Gagel, ein felsiges Gewächs mit langen Büscheln, das zur Feuerung benutzt wird. Die Büsche oberhalb von Amara sind seltenheit, die weniger, die man in dem Schlammröhren nicht, sind verstreut und tragen keine eßbaren Früchte. Nur bei Ali Schargi dehnt sich ein Kraut von Büschen, ein feiner Wald, der voller Blüthen glänzt und den Sericiden, die daran vorbeimarschieren, Schmeicheln ins Herz gießt; nach englischen Bäumen, nach irgendwelchen frischen Grün, das sonst in dieser traurigen erloschenen Landschaft nirgends zu sehen ist. Bei Ali Schargi, wo die Truppen zum Sommerlager zusammengezogen wurden, macht der Fluß eine scharfe Wendung nach Osten, und hier bringt eine neue Erscheinung etwas Abwechslung in diese traurige einseitige Szenerie: es sind die Tschib-Sub-Berge, die sich schneebedeckt an der westlichen Giesse hinziehen und über deren schwarze Wälder sich wie dunkle Schatten von einem mauerblauwernen Wintergarn abheben. Das Land zwischen dem Tigris und diesen Bergen war der Schauplatz der Schlacht von Schib-Sub. Kalla unerschütterlich steht sich diese Ebene, auf der sonst der Regen und Schneehaus nicht mehr gedeihen. Der Sand, der sonst der Wüste ihre Prägnanz aufbringt, wird hier überdeckt von Geröll und hartem Schlamm, und über dies polverige Gelände jagten nun die Wagen mit ihrer Last von Bomben, die ihre Scherzer doppelt empfinden.“ Mit einem Dampfzug war der Berichterstatter den Aufbruch angetreten und dem Schlachtfeld ganz nahe gekommen. „Wir hatten die ganze Nacht über den Anwesenheit gehört. Die Entlassung unserer Truppen an Land wurde für uns durch eine seltsame Luftspiegelung verdeckelt. Wir sahen Infanterie vorüberziehen wie sich bewegende Bäume; andere Truppen, die nichts anderes als Artillerie sein konnten, trauten die Kontingente, die oberhalb unserer Stellung lag, dem rechten zum linken Ufer. Die Luftspiegelung, die das Ganze in eine mitternachtsähnliche Stimmung tauchte, erstreckte sich nicht auf die Atmosphäre, die in Höhe einer explodierenden Granate. Wie konnten daher die Schreie und Schüsse, die von der Luft kamen, überhört werden, es war die tieferste Artillerie oder unsere eigene Wäre. Erst später erkannten wir, daß unsere ganze Macht mit den Türken im erbitterten Kampf lag, und sie grimmig und furchtbar diese Schlacht gewannen, sogar wie an dem Strom der Bomben, der von den Schützengräben her sich nach dem Ufer ergoß. Die Kanonen, die wir gehört, hatten bei den Kämpfen eine sehr geringe Rolle gespielt, denn die Luftspiegelung hatte ein

schweres, aber auch die Lage gestaltete sich immer schwieriger. Größer Widerstand konnte nirgends geleistet werden. Schließlich wurde die erste Bedingung angenommen. Hinsichtlich der zweiten wurde erklärt, daß sich keine weiteren Truppen auf unserem Territorium befinden. Njasschew leitete am Abend des 5. Januar nach Sarajevo zurück, worauf am 6. Januar eine Note abgelehnt wurde. In der betont wurde, daß die vorgeschriebene Art und Weise der Waffenablieferung nicht als unannehmlich und denkwürdig sei. (Von einer beabsichtigten Demarkation der Montenegroer von keine Rede, es handelte sich einfach um militärische Notwendigkeiten. Ammer des Korr-Bureau.) Mit demselben Tage reiste der König ohne Wissen der Regierung nach Sarajevo ab und von da über Rom nach Italien, aus welcher Richtung eben die im Artikel 16 der Landesverfassung vorgeschriebenen Formalkriterien nicht erfüllt wurden. Ein solcher Abgang des Königs machte einen nichtschmetternden Eindruck auf die öffentliche Meinung und Volk, es entstand eine allgemeine Verzweiflung und die öffentliche Meinung, was uns drei Minister bewog, unsere Regierungsfunktionen auch weiterhin auszuüben und die benannte Verfassungsurkunde nicht als aufgehoben betrachtet werden lassen, fortzusetzen, indem die Befehle als Kontinuität im Lande verbleiben und über und über nach Hause zurückkehren konnten. Ein beratiger Verlauf demeritert aus dessen die offizielle Note Njasschew's, weil dadurch konstatiert worden ist, daß die Einmischung der Serben in die Angelegenheiten der Kriege nicht mit verwirklichten Wärdigkeiten nachgeholt wurde, sondern einzig und allein mit Rücksicht auf die erste Lage und zu dem Zweck um das Volk vor Anarchie zu bewahren, (gemeint ist wohl die behauptete Internierung der weiblichen männlichen Bevölkerung, Frau des Korr-Bureau), ferner, daß die Regierung nicht zusammen mit der Serbenregierung das Land verließ, mit Ausnahme des Ministerpräsidenten, der allein wieder die Regierung repräsentiert, nach Hause den im Lande zurückgebliebenen der Ministerpräsident. Die obige Erklärung hat die königliche Regierung vollkommen frei von jedem Einflusse auf der Grundlage von Dokumenten erlassen.

Wie das Korr-Bureau erzählt, hat das Friedens-erlösen, das der König unter dem 31. Dezember a. St. an den Kaiser Franz Josef gerichtet hat, folgenden Wortlaut:

Eure Majestät! Nachdem Ihre Truppen heute meine Hauptstadt besetzten, befindet sich die montenegrinische Regierung in der Notwendigkeit, sich an die K. u. K. Regierung zu wenden, um sie unter Einwirkung der Freiwildigkeit um Frieden zwischen den Staaten Ihrer Majestät und meiner Lande zu bitten. Da die Bedingungen eines glücklichen Sieges hart sein können, bitte ich im voraus Majestät, sich für einen Frieden einzusetzen, der ehrenvoll und würdig des Besten eines Volkes ist, das in früheren Zeiten Ihr hohes Wohlwollen, Achtung und Sympathie genoss. Ich hoffe, rüchlich verständnisvoll, daß ich, hoffe ich, diesem Volk seine Demütigung antun, die es nicht verdient. (es) Nicolas.

Tag darauf erfolgte die Antwort des Kaisers Franz Josef. Sie lautet: Es geriet mir zur Vergnügung, daß Majestät sich bereit erkläre, um mich den wiederholten Wiedereinladungen aufzugeben. Die Bedingungen der Einmischung der Freiwildigkeit wurden Ihrer Majestät bereits im Wege meines Kommandanten bekannt gegeben. Mit den Bedingungen der montenegrinischen Regierung geht derselben die Antwort meiner Regierung zu.

Frans Josef. Eine weitere Wiener Meldung teilt mit, daß das Schreiben der genannten montenegrinischen Würdenträger an ihren in Frankreich weilenden König, das die Bitte um Vermittlung der internationalen Regierung um seine Befreiung gelangete, infolge von von Frankreich ausgehenden Schwierigkeiten dem König nicht ansgehändig werden konnte.

sicheres Krieg unferer Kesselerie unmöglich gemacht und die richtige Vorbereitung unserer Truppen verhindert. So hätte man es mit einem Frontalangriff gegen die feindliche Stellung versuchen müssen. In diesem traurigen und verfallenen Ufer des Tigris wurde nun ein Kesselerie erreicht für die jährlichen Toten. Man stelle sich dieses Mauerwerk vor auf einem engen Raum, während die Toten auf Mauern und Kamelen herbeibracht wurden. In der Ferne leuchtete durch den Rauch der Transportdampfer und die schlanken Masten der Frachtschiffe der Schnee der Subalpin-Berge, über denen mit einem schwarzen Not der letzte Sonnenstrahl am Himmel lag. Nach wird das letzte Biest für die Gefallenen bereitet, der Vater spricht ein paar sonderbare Worte, und dann erheben sich auf den Säulen die einladenden Kreuze, aus Paktillen geschnitten, mit den schlichten Zindsteinen. Beim Qualm eines Feuerwerks leben sich unterdessen die Bewohnenden der Bergkuppen an. Söhnen und Töchter und darunter Gernard hat durch die dunkle Nacht an diesem fernem dem Tigrisrufer.

Maeterlinck und die Kriegsbrohellen. Maurice Maeterlinck, der in den literarischen Kreisen Deutschlands einst so verdienstvoll belagte Dichter, hat im Bewusstsein dieses großen erkrankten Broden von Bandendurchein am Tag gelebt. Vor dem Kriege ein Dürre dionatorer Philologen und ein intellektueller Anhänger des Deutschland, wurde aus dem Trümmern und Zerstörer Deutschlands im August 1914 mit einem Schloge ein Wohlthätiger Vater und erhellter, sich jeden noch so gebührenden Mittel der Lebensweise. Fremd alles dessen, was Deutsch heißt. Aber der Krieg widerlang, was uns für die demoralisierend unzulänglichsten Energien Maeterlinck's. In seiner Verwirrung blüht er geschäftig, antwortend, aber in seinen Schriften taucht er wieder in Wut und Bitterkeit, in Gebeträgen des zweiten Weltkriegs, der Prophezie und der geheimnisvollen Annahmen unter. So beschäftigt sich der neue, im „Daily Chronicle“ erscheinende Artikel Maeterlinck's mit dem Sinn und Prognose des Weltkrieges. In seine früheren Theorien aufbauend, führt Maeterlinck aus, daß es für uns schwer zu begreifen ist, daß sich die Zukunft ein wenig aus den Augen beinahe beinahe hat, daß es aber nicht überausend ist, daß viele Leute von der Zukunft Kenntnis haben, bevor sie Wirklichkeit und damit Gegenwart wird. „Umso erstaunlicher war es“, fährt er fort, „daß die gewaltige Katastrophe, die die Welt seit ihrem Bestehen betroffen hat, der Vrem Demut machen sich nicht durch solche übernatürliche Kräfte herbeibrachten haben sollte, daß sie nicht ihren unüberwindlichen Schattens drohend vorausgeschickt haben sollte. So sollte man meinen, daß allenfalls Annahmen und wertvolle Prognosen aufzuheben müßten. In Wirklichkeit aber war dem nicht so. Wir leben ohne solche Voraussetzungen, während das Unheil Jahr für Jahr, Tag für Tag, ja Stunde für Stunde näher kam. Aber abgesehen von positiver und wertvoller Welt, die Eingeweihten wundert im voraus nicht, finden wir fast nichts, das uns gewarnt hätte, fast nichts im Reiche der Lebenswirklichkeit, das als echte Kriegsbrohellen angesehen werden kann. Zwar wurden nicht weniger als 83 Kriegsbrohellen festgestellt, aber unter diesen ist nur eine einzige, die Wilson von

### Witterungsbericht.

(Öffentlicher Wetterdienst.) Am Anfang dieser Berichtwoche (23. Februar bis 29. Februar) lag unser Wetter auf der Giesse zwischen einem Tiefdruckgebiet im Südpolen und einem Hochdruckgebiet im Norden. Das unbedeutende Tief im Nordpolen wurde hier durch ein nach und nach sich entwickelndes Hochdruckgebiet verdrängt, welches mit westlichen Niederdrücken — und zwar in Form von Sturmsystemen — ab. Die Temperaturen lagen verhältnismäßig niedrig und stiegen nur mittags etwas über Null; das Tagesmittel betrug in Gießen ungefähr -1,5°. Auch am Donnerstag nachmittag hielt der Schneeeis noch an, besonders in höheren Lagen, so daß aus dem Hainberg z. T. eine Schneehöhe von 20 Zentimeter und aus Koblenz gemeldet werden konnte. Zwar liegen allmählich die Niederschläge nach, doch behielten wir noch vorwiegend trübes Wetter. Die Temperaturen waren wieder etwas angelegten und sanken nur nach nichts wenig unter Null. Trotzdem sich nimmere das westliche Tiefdruckgebiet weiter verdrängte und sich nach Osten und Nordosten hin ausbreitete, war also immer mehr unter Einfluss des Hochs, welches, wenn es sich über Gießen ausbreiten sollte, hätte sich merkbarerweise insofern einer Abmilderung von dem Meer her der Himmel auf — genau wie vor einigen Wochen —. Es herrschte daher bei uns in Gießen (von Frankfurt, Darmstadt aus) wurden allerdings leichte Niederschläge gemeldet, herrliches Frühlingwetter, bei dem tagsüber die Temperaturen sehr hoch (Gießen Maximum +12°) anstiegen und sich nur nachts um 0° herum bewegten. Wir liegen auch heute noch auf der Giesse zwischen dem westlichen Tiefdruckgebiet und dem ostländischen Hochdruckgebiet und haben daher auch weiter mit unbedeutendem Wetter zu rechnen. Gießen, den 29. Februar 1916.

Wärte. In Frankfurt a. M., 29. Febr. Den- und Straßmarkt. Auf dem heutigen Den- und Straßmarkt war nichts angefallen. F. C. Wiesbaden, 1. März. Viehmarkt. Am heutigen Markt fanden sich Verkauf: 151 Rinder (darunter 17 Ochsen, 14 Kühen und 160 Kälber), weitere 180 Kälber, 1 Schaf und 131 Schweine. Handel sehr flott, außerordentlich. Die Preise bei Rindern lagen an.

Kirchliche Nachrichten. Israelitische Religionsgemeinde. Gottesdienst in der Synagoge (Süd-Anlage). Sonntag, den 4. März 1916: Vorabend: 5.35 Uhr. Predigt. Morgens: 9.00 Uhr. Predigt. Nachmittags: 3.30 Uhr. Sabbatvortrag: 6.55 Uhr.

Israelitische Religionsgesellschaft. Gottesdienst. Sabbathtags am 4. März 1916: Vorabend: 5.40 Uhr. Sonntag vormittag 8.30 Uhr. Predigt. Sonntag nachmittag 3.30 Uhr. Sabbathvortrag 6.55 Uhr. Gebetsgottesdienst morgens 7.00, abends 5.30 Uhr.

# Forman

gegen Schnupfen

Auch als Liebesgabe im Felde begehrt!  
(Im Feldpostbrief portofrei.)

Réon Sonzel, einflussreicher Gelehrter war. Es gab Prognose-ungen in den verschiedensten Ländern. Am 24. Februar 1908 sprach der französische Vertreter von Paris an den englischen Botschafter Lord Grey aus Paris, in dem er vorkonnte, daß in Folge des Krieges 1870 ein neuer Krieg mit Deutschland kommen würde. Andere Prophezeien kamen von der Hellseherin „Frau von Theben“, von Dom Bosco, von einem polnischen Wärd namens Korzinski, von Tolstoi, von den Brüdern Vermaun sowie von einem gewissen „Ander Johanne“, über den am 16. September 1914 im „Agora“ berichtet wurde. Aber alle sind jetzt ziemlich heillos und uninteressant. Anders verhält es sich mit der „Sonnel“-Prophezei, von der in den Seiten August, September und Oktober 1915 in dem „Annuaire des Sciences Historiques“ berichtet wurde. Am 23. oder 24. Juli 1869 erging sich der Pariser Gelehrte Dr. Lambert im Luxemburger Garten mit seinem Freund Réon Sonzel, Lehrer der Naturgeschichte am Pariser Lycéeum. Da hatte Sonzel plötzlich eine Vision, in deren Verlauf er zahlreiche, ganz genaue Einzelheiten des Krieges 1870 voraussagte, so die Schlacht von Sedan, die Belagerung von Paris und vieles andere zum Teil auch präzis Natur. Die Voraussagen gingen in Erfüllung. Dr. Lambert, der über dieses fälschliche Prophezeien und visionären Ausdrücke seines merkwürdigen Freundes Sonzel auf, und man findet in dem Manuskript noch weitere, auf dem letzten Weltkrieg bezugnehmende Stellen: „O mein Gott! Wenn Saterland ist verloren, Frankreich ist tot!“ Welches Unheil!... Oh, sieht, es ist gerettet! Es dreht sich bis zum Rhein aus. O, Frankreich, mein geliebtes Land, du siehst, die ganze Erde sieht in Bewunderung in die Enge!“ „Dies ist“, schließt Maeterlinck seine Betrachtung, „die einzige Kriegsbrohellen, die erhaltend ist.“ „Es ist nicht schwer, zu erkennen, warum der Dichtersinnvolle Maeterlinck ausgerechnet diese Prophezei der Zukunft nennt, die in den Weidern, wo der letzte Lichtschimmer seine eigene Bedeutung hat, enthält zu nehmen ist.“ „Der Satz: „Die ganze Welt wird in Frankreich sein“ ist deutsch genug, um Maeterlinck und Genossen der Worte zu werden. Warum aber werden die anderen Prophezeien einfach unbedeutend gelassen? Ganz einfach — weil sie zum großen Teil weniger transparent sind. Auch dieses Gloriatum eines einst hochbegabten Dichters in einem erloschenen Welt mit als Charakteristik für die Vernichtung der Welt im Lager der Wärdigen angesehen werden.“





**§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.**

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März 1916 in Kraft und ersetzt die Verordnung Ch. I. 1/8. 15. R. R. A., betreffend Bekämpfung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Verwendung, vom 1. August 1915.  
b) Für die im § 2 Absatz 2 beschlaggenommenen Gegenstände treten Rechtskraft und Beschlagnahme erst mit dem Einlangen oberer Anordnung der Ware in Kraft.

**§ 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Verordnung werden sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Heberichtsliste aufgeführten Stoffgattungen und Stoffarten (einerseits, die Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Gattungen und Arten vorhanden sind) betroffen, auch wenn sie nach der Verfügung Ch. I. 1/8. 15. R. R. A. frei waren.

**§ 3.**

**Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.**

Von dieser Verordnung werden betroffen:  
a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewerbebetrieb befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Gewerbebetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gebrauch haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Jollauffahrt befinden;  
b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gebrauch haben, oder bei denen sie sich unter Jollauffahrt befinden;  
c) Personen, welche zur Viberberückung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewerbebetrieb genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Gewerbe betreiben;  
d) alle Empfänger (der unter a bis c genannten Art) solcher Gegenstände nach Einlangen derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebau auf dem Verland befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gebrauch oder unter Jollauffahrt gehalten werden;  
e) auch dergleichen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelbeschlagnahme beschlaggenommen worden sind. Die Einzelbeschlagnahme und die Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. R. R. A., Ch. I. 1/4. 15. R. R. A., Ch. I. 1/6. 15. R. R. A. und Ch. I. 1/8. 15. R. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.  
Von der Verordnung betroffen sind insondere insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:  
generelle Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;  
Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Expeditoren, Kommissionäre usw.;  
wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigstellen, Filialen, Zweibureaus, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmenbestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks im wesentlichen für die Hauptstelle betriebl. anhängigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe; die in dem genannten Bezirk gelegenen Zweigstellen dürfen jedoch die Meldungen der außerhalb liegenden Zweigstellen für diese unterlassen.

**§ 4. Beschlagnahme.**

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlaggenommen. Ihre Verwendung darf nur in folgender Weise erfolgen:

- a) Verkauf und Vierterung (Verkauf) beschlagnehmter Bestände ist ohne Erlaubnis nicht gestattet mit Ausnahme der in Spalte A der Heberichtsliste angegebenen Fälle; in diesen Fällen ist der Erlaubnisbescheid vom Verkäufer bezw. Verkäufer zu beantragen.
- b) Verarbeitung und Verbrauch beschlagnehmter Stoffe (einerseits, ob sie zur Herstellung von anderen beschlaggenommenen oder nicht beschlaggenommenen Stoffen dienen) ist mit Ausnahme der in der Heberichtsliste unter B, C und D aufgeführten Fälle nur auf Grund von Erlaubnisbescheiden gestattet; Form und Inhalt der Erlaubnisbescheide bestimmt die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Ist auf Grund eines Erlaubnisbescheides ein beschlagnehmtes Erzeugnis entstanden, so kann dieses mit Ausnahme der unter Spalte E, C und D der Heberichtsliste aufgeführten Fälle nur auf Grund eines weiteren Erlaubnisbescheides verarbeitet oder verbraucht werden, es sei denn, daß der Erlaubnisbescheid einen weitergehenden Verbrauch vorseht.  
Der Verarbeiter oder Verbraucher ist verpflichtet, bei unmittelbaren Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marinebehörden für die unter Spalte B der Heberichtsliste genannten Erzeugnisse einen schriftlichen Nachweis des unmittelbaren Auftrages als Beleg bei seinen Akten gemäß § 6 aufzubewahren. Bei mittelbaren Aufträgen ist er verpflichtet, von dem Besteller eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, welcher unmittelbare Auftrag für die unter Spalte B der Heberichtsliste genannten Erzeugnisse vorliegt (Nummer, Datum, Gegenstand des Auftrages, bestellende Behörde). Auch diese Erklärungen sind als Belege gemäß § 6 aufzubewahren. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann jederzeit jeden Verkauf, jede Vierterung, jeden Verbrauch (Baugewerbe) sowie Verarbeitung bezw. Verbrauch, soweit nach dieser Verordnung ein Erlaubnisbescheid nicht erforderlich ist, verbieten.
- c) Die nach § 3a und b erforderlichen Aufträge auf Aufsertigung von Erlaubnisbescheiden sind bei der Kriegswirtschaftsamt-Gesellschaft, Berlin W. 9, Köpenicker Str. 1-4 beim bei deren Vertrauensmännern für Vereitelung freigegebener Chemikalien mündlich und in der Regel auf den von der Kriegswirtschaftsamt-Gesellschaft herausgegebenen Vordruck einzureichen. Die Erlaubnisbescheide werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten aus-

gestellt. Die Aufträge müssen bis zum 8. des Erlaubnisbescheides voranzuschicken. Demnach ist der Kriegswirtschaftsamt-Gesellschaft bezw. den zuständigen Vertrauensmännern vorzulegen.  
Die Annahme von Aufträgen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen zerfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitsjahres, aus dem der Erlaubnisbescheid lautet, erneut der Beschlagnahme.

**§ 5.**

**Meldepflicht.**

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte (§ 2) sind spätestens bis zum 10. jedes Monats an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu melden, soweit sie nicht nach Spalte F der Heberichtsliste von der Meldepflicht befreit sind. Die Meldungen sind jedoch nicht bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, sondern bei der Kriegswirtschaftsamt-Gesellschaft, Berlin W. 9, Köpenicker Straße 1-4, einzureichen. Außerdem sind von den Firmen, denen besondere Aufträge der Kriegs-Rohstoff-Abteilung von der Kriegswirtschaftsamt-Gesellschaft zuerkannt wurden, die gestellten Fragen in der angegebenen Frist zu beantworten.  
Die Annahme von Meldungen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

Soweit die Kriegswirtschaftsamt-Gesellschaft nicht unangefordert Meldebücher ausstellt, sind sie bei der einzuholen. Aufträge, die das Meldebücher betreffen, sind ausschließlich an die Kriegswirtschaftsamt-Gesellschaft zu richten.

Eine Abschrift der Meldung ist von der meldebaren Stelle zurückzubehalten, im Falle der Meldung durch die Hauptstelle (vgl. § 3) sowohl von der Haupt- als von der Zweigstelle.

Bei Veränderung der Vorräte unter die in Spalte F der Heberichtsliste angegebenen Mengen ist etwaige Anträge auf nachfolgenden Meldebüchern einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als die Bestände nach Spalte F der Heberichtsliste von der Meldepflicht befreit sind. Die nicht der Meldepflicht unterliegenden Mengen bleiben gemäß Heberichtsliste beschlaggenommen.

**§ 6.**

**Lagerbuch und Belege.**

Jeder von dieser Verordnung Betroffene (auch soweit er nach Spalte F der Heberichtsliste von der Meldepflicht befreit ist) hat ein Lagerbuch einzurichten, auf dem jede Veränderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Verbunden mit der Lagerbuchführung ist eine Abrechnung einzurichten, in der die nach §§ 4 und 5 erforderlichen Belege und Abschriften der Meldungen leicht auffindbar aufzubewahren sind.

Zur Befriedigung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden beantragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume unterzucht und die Bücher und Belege des zur Auskunft Verpflichteten prüfen; sie sind behüt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu unterzucht und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten einzusehen.

**Heberichtsliste.**

Stoffe	Beschlagnommene Stoffgattungen und Stoffarten	Verarbeitung und Verbrauch beschlagnehmter Stoffe ist nur auf Grund von Erlaubnisbescheiden gestattet mit Ausnahme der in B, C und D genannten Fälle				Sonderbestimmung	Ausnahme von der Meldepflicht
		A	B	C	D		
		Verkauf und Vierterung im Inland ist ohne Erlaubnisbescheid gestattet mit Ausnahme der unter c und d angegebenen Fälle; für Verkauf und Vierterung in das Ausland (einschließlich der besetzten feindlichen Gebiete) ist stets ein Erlaubnisbescheid erforderlich	Ohne Erlaubnisbescheid ist gestattet (unter Einhaltung der Sonderbestimmung an E) Verarbeitung und Verbrauch	Ohne Erlaubnisbescheid ist gestattet Verarbeitung und Verbrauch vorrätig-bezogener Mengen, wenn der Gesamtverbrauch bei der Verwendung aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als:	Für folgende Arbeitsgänge ist, auch wenn es sich nicht um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, ein Erlaubnisbescheid erforderlich	Für folgende Arbeitsgänge, auch wenn es sich um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, ist stets ein Erlaubnisbescheid erforderlich	Nicht meldepflichtig (aber beschlaggenommen) sind Vorräte, deren Gesamtmenge aller Arten einer Stoffgattung am 1. eines jeden Monats kleiner ist als
a	Salpetersäure (Inhalt) in reinen, unzeretzten und gemischten Salpetersäuren und Salpetersäuren Salzen von Natrium, Kalium, Strontium, in reiner, unreiner (s. B. Abfalläure) und gemischter Salpetersäure jeder Größe, mit Ausnahme von Mengen, die der Verbraucher sich selbst aus nicht beschlaggenommenen Ausgangsstoffen herstellt, sofern die monatliche Gesamtmenge der Erzeugung aller Arten dieser Stoffgattung kleiner ist als 75 kg Salpetersäure (Inhalt).	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlaggenommenen Mengen unter bestimmter Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen; (der Verbrauch entfallender instoffhaltiger Zwischen- und Nebenprodukte zu anderen als den hiergenannten Zwecken ist nur auf Grund eines Erlaubnisbescheides gestattet);	1 kg Salpetersäure (Inhalt)	Verdichtung von Salpetersäure, Mischen von Salpetersäure mit Schwefelsäure (auch rauchender)	Verarbeitung von beschlaggenommenen Salpetersäuren Salzen in andere beschlagnommene Salpetersäure Salze oder in Salpetersäure	75 kg Salpetersäure (Inhalt)
b	Lösung (Inhalt) in rohem, gereinigtem, reinem Lösung. Wegen der salzartigen Rohstoffe und des Braunes zur Lösungsgewinnung wird auf die „Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe“ verwiesen.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlaggenommenen Mengen unter bestimmter Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper und Arzneimittel ausführen;	1 kg Lösung (Inhalt)	Verarbeitung von rohem zu gereinigtem und reinem Lösung	—	20 kg Lösung (Inhalt)
c	Japanamper (Inhalt) in Japanamper jeder Unbereinigung, Reinheit und Form, gleichgültig, wo die Aufbereitung stattgefunden hat.	Verkauf und Vierterung von Japanamper ist nur auf Grund von Erlaubnisbescheiden gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 0,5 kg Kampferinhalt.	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlaggenommenen Mengen unter bestimmter Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper und Arzneimittel ausführen;	0,05 kg Kampfer (Inhalt)	—	—	20 kg Kampfer (Inhalt)
d	Glycerin (Inhalt) in reinem, unreinem und gemischtem Glycerin mit 20 v. H. und mehr Königseife.	Verkauf und Vierterung von Glycerin ist nur auf Grund von Erlaubnisbescheiden gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 1 kg Glyceringehalt.	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlaggenommenen Mengen unter bestimmter Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen; für andere militärische Zwecke ist von der bestellenden Behörde die Unerschicklichkeit zu bezeugen;	0,1 kg Glycerin (Inhalt)	Arbeitsgänge, welche zur Erzeugung von Gas- und Dynamitglycerin führen (s. B. Reinigung, Entdampfung)	Erzeugung von destilliertem Glycerin jeder Art mit Ausnahme von Dynamitglycerin	50 kg Glycerin (Inhalt)
e	Schwefel (Inhalt) in Schwefel u. Schwefelsäure aller Art, in festem, in flüssiger Säure, in reiner, unreiner (s. B. Abfalläure) und gemischter rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Größe.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlaggenommenen Mengen unter bestimmter Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper und Arzneimittel ausführen;	50 kg Schwefel (Inhalt)	Verdichtung von Schwefelsäure; Mischen von Schwefelsäure (auch rauchender) mit Salpetersäure; Verbrauch von Schwefelsäure zur Herstellung von Salpetersäure	Verarbeitung von Schwefel, Schwefelsäure und festem in rauchender und wässriger Schwefelsäure; Herstellung von festem, reinem, Ammoniak, Natrium, Kalium, Löslich u. Solventnaphtha	1500 kg Schwefel (Inhalt)
f	Chlor (Inhalt) in flüssigem und gasförmigem Zustand in Chloralkali, in Lösungen von unterchloriger Säure und ihren Salzen, in reinem, unreinem und gemischtem Chloralkali und überchlorigen Salzen von Kalium, Natrium, Ammonium und Barium.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlaggenommenen Mengen unter bestimmter Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Kampff-, Arznei- und Desinfektionsmittel ausführen;	25 kg Chlor (Inhalt)	—	Verarbeitung von gasförmigem u. flüssigem Chlor	125 kg Chlor (Inhalt)
g	Aus a-f gefertigte Kampfmittel, wie Pulver, Sprengstoffe usw. oder Art, mit Ausnahme von solchen vorräufigen oder aus freigegebenen Stoffen hergestellten Erzeugnissen: Jagd-, Scheiben- und Feindpulver, Zündschnüre, Zündhütchen, auch in leeren Patronenhüllen, Floret- und Revolvermunition.	—	den Militär- oder Marinebehörden und den von diesen unmittelbar beauftragten Stellen.	—	—	—	—